

12. Amtsblatt vom 20.06.2024

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Einwohnerzahlen am 31.12.2023
 - Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 24.06.2024, Tagesordnung
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudekomplexes mit Tiefgarage sowie 6 Stellplätzen hier: 3 Bauabschnitt - 3 Fenster ohne Brandschutzanforderung (Bad EG, 1. OG und 2.OG) in Geretsried, Arberweg 19, 20
 - Jahresabschluss 2023 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 - Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 01.07.2024
-

Einwohnerzahlen am 31.12.2023

Die Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023.

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		<i>insgesamt</i>
09173111	Bad Heilbrunn	4 048
09173112	Bad Tölz, St	19 360
09173113	Benediktbeuern	3 736
09173115	Bichl	2 360
09173118	Dietramszell	5 737
09173120	Egling	5 430
09173123	Eurasburg	4 350
09173124	Gaißach	3 141
09173126	Geretsried, St	25 863
09173127	Greiling	1 453
09173130	Icking	3 732
09173131	Jachenau	787
09173133	Kochel am See	4 145
09173134	Königsdorf	3 178
09173135	Lenggries	10 143
09173137	Münsing	4 397
09173140	Reichersbeuern	2 487

09173141	Sachsenkam	1 315
09173142	Schlehdorf	1 319
09173145	Wackersberg	3 702
09173147	Wolfratshausen, St	19 499
	zusammen	130 182

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selection-name=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert)

25. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **24.06.2024** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleinen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung des Schul- und Bauausschusses vom 06.05.2024
- 3 Franz-Marc-Schule Geretsried - Sachstandsbericht Sanierung Turnhalle und Festlegung weiteres Vorgehen
- 4 Isar-Loisach-Realschule Wolfratshausen - Teilgeneralsanierung incl. Aufstockung Fachsaalgebäude (Gebäude B) und Neubau einer Ganztagschule (Geb. D1) - zukünftiges Raumprogramm
- 5 Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking - Schulbedarf Sportstätten - gemeinsame Errichtung 2-fach Sporthalle - Vorentwurfsplanung
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **AB 2024/0320**
Vorhaben: **Errichtung eines Gebäudekomplexes mit Tiefgarage sowie 6 Stellplätzen hier: 3 Bauabschnitt - 3 Fenster ohne Brandschutzanforderung (Bad EG, 1. OG und 2.OG).**
Bauort: **Geretsried, Geretsried, Arberweg 19, 20, Gemarkung Geretsried, Flurstück 111/452**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 13.06.2024, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

**Jahresabschluss 2023 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
Anstalt des öffentlichen Rechts, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg**

Der Jahresabschluss 2023 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

*An das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
Anstalt des öffentlichen Rechts, Eurasburg*

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen Anstalt des öffentlichen Rechts, Eurasburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Lkr Bad Tölz-Wolfratshausen AdöR, Eurasburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der AdöR zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AdöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AdöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der AdöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AdöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AdöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie/> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Landshut, 03.05.2024
BBT Control Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bendel
Wirtschaftsprüfer“

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr. 7 der Unternehmenssatzung am 21.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem der Jahresabschluss 2023 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.237.964,28 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.352,70 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 4.352,70 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Weiter wird der Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von 53.356,00 € auf den Betrag der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs.6 HGB in Höhe von 12.076,00 € reduziert. Der übersteigende Gewinnvortrag 2022 in Höhe von 41.298,00 € wird ebenfalls der Allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 03.07.2024 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08:00-15:30 Uhr, Fr.: 08:00-12:30 Uhr) eingesehen werden.

Quarzbichl, den 18.06.2024

Abfallwirtschaftsunternehmen
des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

37. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 01.07.2024 um 9:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.